

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.621.432

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6690/J-NR/2026

Wien, am 21. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juli 2026 unter der Nr. **6690/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kürzung der Mehrleistungszulagen von Diplomrechtspfleger:innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 15:

- 1. Wann haben Sie die Entscheidung getroffen, die Mehrleistungszulage für Diplomrechtspfleger:innen zu streichen?
- 2. Warum wird die Mehrleistungszulage gestrichen?
- 3. Wann haben Sie die Gewerkschaft bzw. die Personalvertretung über diesen Schritt informiert?
- 4. Stimmt der Vorwurf, dass Sie vorab weder die GÖD noch die zuständige gesetzliche Personalvertretung informiert haben?
- 5. Wie hoch sind die monatlichen sowie die jährlichen Einsparungen durch die Streichung der Mehrleistungszulage?
 - a. Welchem Verwendungszweck sollen die eingesparten Mittel zugeführt werden?

- 6. *Wie hoch sind voraussichtlich die monatlichen Personalkosten für Diplomrechtspfleger:innen vor der höheren Einstufung und der Streichung der Mehrleistungszulage für das gesamte Ressort im August 2026?*
- 7. *Wie hoch sind die erwarteten monatlichen Personalkosten für Diplomrechtspfleger:innen nach der höheren Einstufung und Streichung der Mehrleistungszulage im September 2026?*
- 8. *Wie hoch ist die bisherige Mehrleistungszulage für Diplomrechtspfleger:innen?*
- 9. *Wie hoch ist die Erhöhung des Grundgehalts durch die höhere Einstufung?*
- 10. *Wie hoch ist die aktuelle durchschnittliche Besoldung eines Diplomrechtspflegers bzw. einer Diplomrechtspflegerin im Ressort?*
- 11. *Wie hoch ist die erwartete durchschnittliche Besoldung eines Diplomrechtspflegers bzw. einer Diplomrechtspflegerin im Ressort nach dem 1. September 2026?*
- 12. *Wie viele Diplomrechtspfleger:innen sind im Ressort beschäftigt?*
- 13. *Ihr Ressort hat laut Medienberichten beaufkündet, dass die Anpassung „für viele Betroffene gewisse finanzielle Einbußen bedeutet“. Wie viele Diplomrechtspfleger:innen werden durch die Anpassung der Besoldung finanzielle Einbußen erleiden?*
- 14. *Wurde die Streichung der Mehrleistungszulage im BVA 2027 bzw. BVA 2028 abgebildet?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
- 15. *Ist dieses Vorgehen angesichts der vorhersehbaren öffentlichen Berichterstattung mit dem Ziel vereinbar, Arbeitsplätze in der Justiz attraktiver zu machen?*

Die Neubewertung der Arbeitsplätze der Rechtspfleger:innen und die damit verbundenen besoldungsrechtlichen Auswirkungen erfolgten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und vor dem Hintergrund eines anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung der Arbeitsplatzbewertung sowie die Beurteilung der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Ansprüche fallen in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Für das Bundesministerium für Justiz bestand insoweit kein eigener Entscheidungs- oder Gestaltungsspielraum. Die sich daraus ergebenden Änderungen waren daher vom Justizressort umzusetzen und den betroffenen Bediensteten bzw. deren Personalvertretung entsprechend zu kommunizieren; eine vorgelagerte Einbindung der Personalvertretung in die zugrunde liegenden Entscheidungen kam mangels einer diesbezüglichen Entscheidungsbefugnis des Bundesministeriums für Justiz nicht in Betracht.

Gemäß § 18 GehaltsG gebührt dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die – bezogen auf eine Zeiteinheit – in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, eine Mehrleistungszulage. Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu

nehmen. Die Bemessung der Mehrleistungszulage bedarf der Zustimmung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 4. 9. 2012, 2009/12/0117, unter Hinweis auf die Vorerkenntnisse 29. 7. 1992, 91/12/0224, und 28. 3. 2008, 2005/12/0178) kann eine Mehrleistungszulage nur für Leistungen einer Beamtin/eines Beamten in Betracht kommen, die ihrer Art nach die Ermittlung einer mengenmäßigen Normalleistung zulassen. Eine solche Ermittlung scheide hingegen aus, wenn die erbrachten Leistungen vorwiegend geistiger Art sind. Auch dann, wenn die Arbeit der Beamtin/des Beamten aus ungleichen Dienstverrichtungen verschiedenen Schwierigkeitsgrades besteht oder im Fall stark schwankender Arbeitsbelastung entziehe sich die Arbeitsleistung einer sinnvollen Erfassung nach Zahl und Maß im Rahmen einer bestimmten Zeiteinheit. Ein Mehrleistungszulagenanspruch nach § 18 GehG 1956 bestehe nur für Tätigkeiten, für die in der Privatwirtschaft ein "Akkordlohn" üblich ist. Die Mehrleistungszulage stelle also eine "Akkordprämie" dar und setze damit die Möglichkeit der Bestimmung einer Normalarbeitsleistung als Messgröße voraus. Geistige Arbeitsleistungen seien der Feststellung einer Normalleistung grundsätzlich nicht zugänglich (VwGH 23. Februar 2007, 2004/12/0079).

Demgegenüber erfolgt die Bewertung von Arbeitsplätzen nach § 137 BDG 1979 anhand der Parameter Wissen, Denkleistung und Verantwortung. Je ausgeprägter diese Dimensionen in ihrer Gesamtschau sind, desto höher hat die Bewertung auszufallen.

In Zusammenschau der Bestimmungen des § 137 BDG 1979 einerseits und des § 18 GehG andererseits ergibt sich, dass ein anspruchsvoller Arbeitsplatz eine hohe Bewertung (die Einstufung in einer hohen Verwendungs- und Funktionsgruppe) rechtfertigt, gerade diese Hochwertigkeit und Vielfalt der zu erbringenden Arbeitsleistung aber der Zuerkennung einer akkordprämienartigen Mehrleistungszulage entgegensteht, weil die bloße Zählung der erbrachten Arbeit dieser inhaltlich nicht gerecht wird und deshalb eine „Normalleistung“ als Ausgangspunkt für eine Akkordprämie für Mehrleistungen nicht mehr ermittelt werden kann. Die über den gesamten Geschäftsanfall angestellte Personalanforderungsrechnung ermöglicht widmungsgemäß zwar die näherungsweise Ermittlung eines justizweiten Gesamtbedarfs an Rechtspfleger:innen, nicht jedoch die Bemessung der individuellen Arbeitsleistung.

Unter Berufung auf diesen Umstand und die zu § 18 GehG ergangene Rechtsprechung hat das Bundeskanzleramt – die Arbeitsplatzbewertung ist nach § 137 BDG alleinige Kompetenz des Bundeskanzleramts – im Zusammenhang mit einer Neubewertung und letztlich

signifikanten Aufwertung der Arbeitsplätze der Rechtspfleger:innen gemäß § 137 BDG von A2/4 nach A2/6 bzw A2/7 (Außerstreitrechtspfleger:innen) wie oben beschrieben mitgeteilt, unter einem die seinerzeit im Konnex mit der Bewertung in A2/4 erteilte Zustimmung zur Bemessung einer Mehrleistungszulage zu widerrufen, respektive die ebenfalls allein ihm zukommende Befugnis nach § 18 GehG dahin wahrzunehmen, keine Zustimmung zur Bemessung einer Mehrleistungszulage für die in ihren Arbeitsplätzen neu bewerteten Rechtspfleger:innen mehr zu erteilen.

Die Mehrleistungszulage für A2-Bedienstete beträgt je nach Leistungsstufe unter der Voraussetzung ihrer prinzipiellen Erreichung 11,25% (Leistungsstufe 1), 15,03% (Leistungsstufe 2) oder 17,31% (Leistungsstufe 3) des besoldungsrechtlichen Referenzbetrags; als Nebengebühr gelangte sie höchstens 12x jährlich (monatlich) zur Auszahlung. Der Betrag ist für alle Bediensteten derselben Verwendungsgruppe gleich und von ihrer Funktionsgruppe und ihrem Besoldungsdienstalter unabhängig.

Die Höhe der Funktionszulage und damit die individuellen Auswirkungen des Entfalls der Mehrleistungszulage aus Anlass der Aufwertung der Arbeitsplätze hängt von der Funktionsgruppe, aber auch von der Funktionsstufe und damit vom individuellen Besoldungsdienstalter ab. Durch die höhere Einstufung gebührt an Stelle der Funktionszulage für die Funktionsgruppe 4 in Höhe von 345,1 Euro (Funktionsstufe 1), 469,5 Euro (Funktionsstufe 2), 783 Euro (Funktionsstufe 3) und 1.408,5 Euro (Funktionsstufe 4) in der neuen Funktionsgruppe 6 eine Funktionszulage in Höhe von 469,5 Euro (Funktionsstufe 1), 626,9 Euro (Funktionsstufe 2), 1.095,2 Euro (Funktionsstufe 3) und 1.846,2 Euro (Funktionsstufe 4) und in der Funktionsgruppe 7 schließlich 547,5 Euro (Funktionsstufe 1), 783 Euro (Funktionsstufe 2), 1.252,4 Euro (Funktionsstufe 3) und 2.034 Euro (Funktionsstufe 4). Anzumerken ist, dass die Funktionszulage im Gegensatz zur Mehrleistungszulage als Gehaltsbestandteil 14x jährlich zur Auszahlung gelangt, beispielsweise auch in die Berechnungsbasis für das Dienstjubiläum eingeht und im Zusammenhang mit Dienstverhinderung das Schicksal des Grundbezugs teilt, statt nach § 15 GehG zu entfallen.

Es wird demzufolge einzelne Bedienstete geben, die durch die Änderungen Vorteile erfahren. Die für den anderen Teil der von den Änderungen betroffenen Bediensteten dadurch zu erwartenden Einkommensverluste sind weder durch das Bundeskanzleramt, noch durch das Justizressort beabsichtigt. Das Bundesministerium für Justiz arbeitet nunmehr daran, in enger Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt eine sachgerechte Lösung zu entwickeln, um Einkommensverluste auszugleichen.

Insgesamt werden 780 Bedienstete im Ausmaß von rund 670 Vollbeschäftigungsäquivalenten (teils in Teilbeschäftigung, teils in Mischverwendung) als Rechtspfleger:innen verwendet. Die individuelle Betroffenheit hängt, wie erwähnt, insbesondere von der Funktionsstufe und damit dem Besoldungsdienstalter ab.

Exakte Angaben zu den konkreten budgetären Auswirkungen in Summe sind im Hinblick darauf, dass Bezüge und Mehrleistungszulagen zwar gesondert, aber nicht spezifisch für einzelne Verwendungen innerhalb der betreffenden Funktionsgruppe budgetiert werden und außerdem versucht werden soll, Einkommensverluste aus dem Entfall der Mehrleistungszulage in Gegenüberstellung zur Erhöhung der Funktionszulage zumindest teilweise auf anderem Wege auszugleichen, nicht möglich.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

